

PERSONALISIERUNG - WEITERVERKAUFSVERBOT

Das Ticket ist unabhängig von der Ticketform (physisches oder elektronisches Ticket) personalisiert. Bei physischen Tickets ist der Name des Zugangsberechtigten in die auf dem Ticket befindliche Leerzeile einzutragen.

Die Zugangsberechtigung wird nicht erworben, wenn ein gewerblicher Vermittler oder Vertreter eingeschaltet wird.

Auf einen Dritten ist die Zugangsberechtigung nur übertragbar, wenn der Dritte nicht mehr zahlt, als den beim Ersterwerb ausgewiesenen Ticketpreises zzgl. eines maximalen Nebenkosten-Aufschlags von 25% z. B. für Vermittlungskosten. Die Übertragung setzt zudem voraus, dass der Dritte alle Vertragspflichten – insbesondere auch das Weiterverkaufsverbot – übernimmt.

Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar, wenn sie in einem Paket mit anderen Waren/Dienstleistungen veräußert wird, deren Wert höher ist als 25% des beim Ersterwerb ausgewiesenen Ticketpreises.

Nur wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, darf bei physischen Tickets der Name des ursprünglich Zugangsberechtigten durch den Namen des Dritten ersetzt und/oder das elektronische Ticket weitergegeben werden.

DER BESITZ DES TICKETS IN PHYSISCHER UND/ODER ELEKTRONISCHER FORM VERBRIEFT KEIN ZUTRITTSRECHT ZUR VERANSTALTUNG. TICKETS, DIE ALS VERLOREN ODER GESTOHLLEN GEMELDET ODER MIT PREISAUFSCHLAG WEITERVERKAUFT WERDEN, SIND UNGÜLTIG.